

dieser Tagung hinausgehen wird. Ich glaube, wir sind alle erfreut über diesen Anfang, den unsere Prozeßrechtskollegen hier gemacht haben. Aber ich möchte das wiederholen, was der Genosse Ranke sagte und was ich für uns Strafrechtler in Übereinstimmung mit der Meinung der Genossen Lekschas und Renneberg geäußert habe. In unserer Lehre hat bisher die Methode der deduktiven Ableitung vorgeherrscht, ohne daß das Material der Praxis allseitig gesammelt und daraus typische Verallgemeinerungen gewonnen worden wären. Es hat keine echte Einheit der deduktiven und induktiven Methode gegeben, und darauf beruht auch, daß wir nicht genügend bis ins Detail vorgedrungen und bei bestimmten allgemeineren Aussagen hängengeblieben sind. Ich glaube, daß das, was wir für uns Strafrechtler gesagt haben, auch für die heutigen Referate gilt. Wir sollten uns bemühen, auf der nächsten Tagung ein einzelnes Problem der Prozeßrechtswissenschaft auf Grund einer gründlicheren und allseitigen Untersuchung des Materials zu besprechen. Dazu möchte ich unseren Kollegen, die so eng mit unserer Arbeit verbunden sind, denn Strafprozeßrecht und Strafrecht bilden ja dem Wesen nach eine Einheit, einen guten Erfolg wünschen.

*Dr. Cieslak*

*Dozent an der Universität Krakau*

Sehr verehrte Kollegen!

Vor allem möchte ich um Entschuldigung bitten, daß ich so schlechtes Deutsch spreche.

Jedes der hier vorgetragenen Referate umfaßt einen derartigen Reichtum von interessanten Problemen, daß es unmöglich ist, zu ihnen als Ganzes Stellung zu nehmen. Ich werde mich daher nur auf einige Fragen begrenzen, woraus natürlich nicht folgt, daß die anderen weniger wichtig oder interessant wären oder weniger Diskussionen verdienen. Ich fange mit dem Referat des Herrn Kollegen Schindler an.

In diesem Referat interessieren mich vor allem die Voraussetzungen und Erwägungen, welche den Gegenstand der Beweisführung betreffen, sowie die Beweistatsachen und Beweismittel. Der Referent erwähnt sechs Gruppen von Tatsachen, die den Gegenstand der Beweisführung bilden können. Das ist natürlich ein beispielhaftes Aufzählen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist dagegen nicht ganz klar, warum die Tatsachen die die Verantwortung des Angeklagten betreffen, in zwei besondere Punkte zusammengefaßt sind.

Bedenklich ist die These des Referenten, daß die Umstände, die die Unschuld des Angeklagten begründen, keinen Gegenstand der Beweis-